

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen  
(24. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/3884 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des  
Elften Buches Sozialgesetzbuch**

### A. Problem

Wegen der im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfängende oder vergleichbaren Abrechnungen für Lastenzuschussempfängende hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen ist der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen. Die Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten diese Haushalte deshalb stärker. Aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der Haushalte ist eine weitere Unterstützung erforderlich.

### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE.**

### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfes.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023. Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an Leistungsbeziehende nach dem BAföG entstehen für den Bund Ausgaben in Höhe von 128 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023, für Leistungsbeziehende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 28 Millionen Euro in 2022 und 2023 sowie für Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, 35 Millionen Euro in 2022 und 2023. Es wird angestrebt, dass die Zahlungen in 2022 erfolgen.

Durch die Regelung im Pflegeversicherungsrecht entstehen für den Bund keine Mehrausgaben.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf wird für die wohngeldbeziehenden Bürgerinnen und Bürger und für die Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit beträgt einmalig rund 202 000 Euro.

#### Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte einmalig rund 1,05 Millionen Euro. Davon entfallen 930 000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die Gewährung des zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte

nach dem BAföG durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen in Höhe von geschätzt 3,9 Millionen Euro.

Für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 836 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/3884 mit folgender Maßgabe,  
im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 2

**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 85 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen vor.“

2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle bereits nach einem Monat beantragt werden, die binnen eines Monats erfolgen soll.“

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**

**Sandra Weeser**  
Vorsitzende

**Daniel Föst**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Daniel Föst

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/3884 in seiner 60. Sitzung am 13. Oktober 2022 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3884 beinhaltet im Wesentlichen, für die im Jahr 2022 zu erwartenden Mehrbelastungen bei den Heizkosten einen zweiten Heizkostenzuschuss auszuzahlen. Damit würden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht hätten berücksichtigt werden können. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollten alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt seien. Zudem sollten wie beim ersten Heizkostenzuschuss auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen profitieren, wenn die Leistungsbeziehung für mindestens einen Monat im maßgeblichen Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 bestanden habe.

Der Gesetzentwurf sieht den zweiten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte gestaffelt nach der Haushaltsgröße vor. Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG und von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen erhielten einen pauschalen Heizkostenzuschuss. Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitierten rund 660 000 wohngeldbeziehende Haushalte, rund 372 000 Geförderte nach dem BAföG, rund 81 000 Geförderte mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie rund 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld bezögen.

Zudem sei eine Konkretisierung des § 85 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) aufgenommen worden, die es den Leistungserbringern in der Pflege ermögliche, zügig Verhandlungen mit den Pflegekassen aufzunehmen, wenn sich die Energiekosten in unvorhergesehenem Ausmaß änderten.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 31. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/2884 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/2884 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 24. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/2884 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 23. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/2884 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 37. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/2884 in geänderter Fassung anzunehmen.

#### IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BT- Drs. 20/3884) befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)17-4 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 1 - Keine Armut und

SDG 10 - Weniger Ungleichheiten.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Der Gesetzentwurf stelle einen direkten und plausiblen Bezug zu den Prinzipien 1 und 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den SDGs 1 und 10 der Agenda 2030 her, weswegen eine Prüfbite nicht erforderlich sei.

#### V. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 21. Sitzung am 17. Oktober 2022 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3884 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

**Matthias Anbuhl**, Generalsekretär Deutsches Studentenwerk

**Deborah Dautzenberg**, Leiterin der Abteilung Wohnungsbau, Wohnungs- und Siedlungsentwicklung im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

**Dr. Birgit Fix**, Referatsleiterin Kontaktstelle Politik – Deutscher Caritasverband e. V.

**Carsten Herlitz**, Justiziar GdW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

**Sebastian Klöppel**, Referent für Wohnungspolitik, Wohnraumförderung, Mietrecht, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft des Deutschen Städtetages, vertrat auch den Deutschen Städte- und Gemeindebund

**Dr. Markus Mempel**, Referent für SGB II-Leistungsrecht, Wohngeld und Demografischen Wandel, Deutscher Landkreistag

**Jennifer Puls**, Referentin für fachpolitische Grundsatzfragen, Der Paritätische Gesamtverband

**Dr. Melanie Weber-Moritz**, Bundesdirektorin des Deutschen Mieterbundes e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)064-A bis 20(24)064-I sowie das Wortprotokoll der 21. Sitzung wurden bzw. werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (bundestag.de/bau).

## VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3884 in seiner 22. Sitzung am 19. Oktober 2022 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass die regierungstragenden Fraktionen bereits mit dem ersten Heizkostenzuschuss gezielt für Entlastung gesorgt hätten. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien die Beträge nochmal deutlich erhöht. Es gehe darum, dass die Menschen das Geld schnell bekämen. Die Energiekosten bereiteten vielen Menschen große Sorgen, vor allem auch denen mit geringem Einkommen, die kaum oder keine Rücklagen hätten. Sie seien mit Existenzängsten konfrontiert. Der Heizkostenzuschuss erreiche gezielt diejenigen, die Hilfe am dringendsten benötigten, das seien die Menschen, die Wohngeld bezögen, die BAföG oder Ausbildungsbeihilfe bekämen. Der zweite Heizkostenzuschuss sei notwendig geworden, um die Zusatzbelastungen zu kompensieren, die noch nicht durch den Heizkostenzuschuss I abgedeckt worden seien. Auch der zweite Heizkostenzuschuss müsse nicht beantragt werden, sondern werde automatisch an alle Empfängerinnen und Empfänger ausbezahlt. So komme der Zuschuss sicher und gezielt bei den einkommensschwächeren Haushalten an und Sorge für eine spürbare Entlastung. Die öffentliche Anhörung am 17. Oktober 2022 habe deutlich gezeigt, dass das auch auf eine breite Zustimmung der Verbände und der Sachverständigen treffe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah ebenfalls, dass die Betroffenen das Geld dringend benötigten. Die Maßnahme komme allerdings zu spät. Auch eine Wohngeldreform hätte sie sich deutlich früher gewünscht. Die Mittel würden zwar für den einzelnen Empfänger erhöht, der Empfängerkreis werde aber von 710 000 Haushalten im Frühjahr auf nur noch 660 000 wohngeldberechtigte Haushalte verringert. Leider sei das Wohngeld auch dieses Mal nicht dynamisiert worden und werde beispielsweise bei steigenden Heizkosten nicht automatisch erhöht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass auch der zweite Heizkostenzuschuss eine zielgerichtete Entlastung sei. Es gehe um Menschen, die aktuell Wohngeld bezögen und hohe Energiekosten hätten. Deswegen ist es richtig, sie jetzt mit dem Heizkostenzuschuss II noch einmal zu unterstützen. Der Zuschuss sei deutlich höher als der erste, das sei der gestiegenen Belastung angemessen. Es seien jetzt 415 Euro für einen Einpersonenhaushalt, bei einem Vierpersonenhaushalt seien es sogar 740 Euro. Sie begrüße auch, dass der Heizkostenzuschuss antragsfrei ausbezahlt werde. Damit es schnell ausgezahlt werden könne, weiche der Gesetzentwurf so wenig wie möglich vom Heizkostenzuschuss I ab. Die Bundesländer könnten das dann – wie beim letzten Mal – schnell umsetzen. Zusätzlich sei eine Wohngeldreform notwendig, die erfolge aber mit einem eigenen Gesetzgebungsverfahren.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte, dass die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf nicht sonderlich kontrovers gewesen sei. Ein paar Details hätten aber geklärt werden können. Zum Beispiel, dass auf Rückforderungen von vorne herein verzichtet werde, weil der Aufwand höher sei als die zu erwartenden niedrigen Rückzahlungen. Dies sei durchaus schlüssig. Es bestehe eine große Einigkeit, dass der Zuschuss so notwendig sei. Demnächst werde das Problem schließlich auch im Rahmen einer Heizkostenkomponente als Teil eines dynamisierten Wohngeldes dauerhaft gelöst. Zu bemängeln sei nur, dass es überhaupt so weit gekommen sei, immer mehr Sozialhilfe an immer weitere Bevölkerungskreise verteilen zu müssen. Das sei das Ergebnis einer völlig verfehlten Energie- und Migrationspolitik.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den zweiten Heizkostenzuschuss als schnelle und umfangreiche Hilfe. Davon profitierten 660 000 Haushalte, die Wohngeld bezögen, 372 000 Personen, die BAföG gefördert würden und 81 000 Personen die Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegs-BAföG bekämen, 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld bekämen. Das sei eine richtige und zielgenaue Hilfe für die Damen und Herren, die sie benötigten. Das sei das richtige Signal.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, bei der Regelung der Neuverhandlungen mit den Pflegeeinrichtungen sei auch mit dem Änderungsantrag nicht definiert, was genau eine „erhebliche Änderung“ sei. Die Sachkosten, die ebenfalls immens stiegen, würden im Gesetzentwurf gar nicht berücksichtigt.



Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(24)069neu anzunehmen. Der Inhalt des Änderungsantrags ergibt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts.

Der Ausschuss beschloss sodann mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8384 in geänderter Fassung zur Annahme zu empfehlen.

## VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Viele zugelassene Pflegeeinrichtungen sind aktuell krisenbedingt mit stark steigenden Aufwendungen für Energie und einem höheren Kostendruck beim Betrieb ihrer Pflegeeinrichtung konfrontiert, der in diesem Ausmaß für alle Beteiligten nicht vorhersehbar gewesen ist. Aufwendungen für Energie umfassen beispielsweise Ausgaben für den Verbrauch von primären und sekundären Energieträgern, wie etwa elektrischer Strom, Erdgas, Heizöl, Diesel und Benzin. Nach hiesigen Schätzungen werden die Pflegeeinrichtungen mit einer Verdopplung bis Verdreifachung der Energieaufwendungen im kommenden Jahr rechnen müssen; auch laufen viele bestehende Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zum Jahresende aus.

Nach Informationen der Vereinbarungspartner der Pflegevergütung für zugelassene Pflegeeinrichtungen gestalten sich vorgezogene Neuverhandlungen nach § 85 Absatz 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Hinblick auf die aktuelle Marktentwicklung im Energiesektor mitunter schwierig.

Eine zeitlich vorgezogene Neuvereinbarung auch während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung ist auf Verlangen einer der Vertragsparteien nach § 85 Absatz 7 SGB XI sowohl von Seiten der Kostenträger als auch der Pflegeeinrichtungsträger bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden, zulässig. Dies erlaubt den Vertragsparteien auch kurzfristig gleichermaßen auf vormals nicht abzusehende erhebliche Sachkostensteigerungen wie auch auf erhebliche Sachkostensenkungen durch den Abschluss neu angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren. Dies gilt entsprechend auch bei den zu vereinbarenden Entgelten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege nach § 87 Satz 3 SGB XI.

Mit der Ergänzung wird in der Vorschrift ausdrücklich geregelt, dass zu den möglichen Tatbeständen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der Folge einer Neuvereinbarung grundsätzlich auch erheblich geänderte Energieaufwendungen gehören, wie sie derzeit vielfach zu beobachten sind. Diese müssen im Vergleich zu den der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen erheblich sein, denn nicht jedwede Kosten- und Preisänderung für Energie und Brennstoffe auf dem Markt führt automatisch zu dieser Option der Vertragsanpassung nach Absatz 7 Pflegevergütungsvereinbarungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI sind weiterhin prospektiv für einen künftigen Zeitraum zu verhandeln und abzuschließen, es gibt dabei keine Selbstkostendeckung für die Pflegeeinrichtungen.

Durch diese Konkretisierung im Pflegeversicherungsrecht soll die Verhandlungsposition zugelassener Pflegeeinrichtungen gestärkt werden, die insbesondere aufgrund aktueller Preiserhöhungen für primäre und sekundäre Energieträger ihre bestehenden Vergütungsvereinbarungen so schnell wie möglich anpassen und mit den Kostenträgern noch innerhalb der Laufzeit neuverhandeln möchten.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung des Satz 4 wird bei allen unvorhersehbaren und wesentlichen Veränderungen der Annahmen nach Satz 1, die eine Neuverhandlung der Pflegesätze notwendig machen, eine Beantragung der Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle bereits nach einem Monat ermöglicht. Zugleich sollen diese Schiedsstellenverfahren möglichst zügig abgeschlossen werden und Festsetzungen innerhalb von einem Monat erfolgen. Dies dient insgesamt einer beschleunigten Konfliktlösung für die Vergütungsvereinbarungsparteien.



Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Verfahren nach § 85 Absatz 7 SGB XI einen ausnahmsweisen Sonderfall für eine vorzeitige Vertragsanpassung darstellt, der den Beteiligten zügiges Handeln abverlangt. Dies gilt insbesondere bei stark steigenden Preisen für Energieträger, die ohne eine Finanzierung über die vereinbarten Vergütungen die Träger von Pflegeeinrichtungen in finanzielle Schieflagen bringen können.

Den Vereinbarungspartnern auf Landesebene steht es – wie bereits derzeit schon - auch bei diesem Verfahren offen, insbesondere bei einer Vielzahl der Pflegeeinrichtungen betreffenden, gleichartigen Veränderungen, landesweite Verfahren zur vorzeitigen Vertragsanpassung sowie für eine Neuverhandlung der Pflegesätze zu etablieren, von denen die von den Veränderungen betroffenen Pflegeeinrichtungen jeweils Gebrauch machen können.

Insgesamt ist von den Vereinbarungsparteien darauf zu achten, dass beim Wegfall der in den Sonderverfahren nach diesem Absatz berücksichtigten Veränderungen der Annahmen ebenfalls eine entsprechende Anpassung der Pflegesätze zu erfolgen hat.

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Daniel Föst**  
Berichterstatte